

RS Vwgh 2007/12/17 2006/12/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2007

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §12 Abs1 idF 1999/I/127;

GehG 1956 §12 Abs2 Z4 litb idF 1986/387;

GehG 1956 §12 Abs8;

Rechtssatz

Mit der Festsetzung des Vorrückungsstichtages wird ausschließlich über die Behandlung der vor dem Tag der Anstellung des Beamten liegenden Zeit abgesprochen. (Hier: Der Beamte absolvierte die Gerichtspraxis nach dem Tag seiner "Anstellung", daher seiner Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund, sodass eine Voransetzung dieser Zeit im Grunde des § 12 Abs. 1 GehG ausgeschlossen ist.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006120044.X03

Im RIS seit

04.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at